

Richtlinien zur Förderung der Erwachsenen- bildung im Gemeindeverband Mittleres Schussental

vom 26.10.1981
geändert am 19.03.1991

Vorbemerkung

Nach Art. 22 der Verfassung von Baden-Württemberg ist es eine gemeinsame Aufgabe von Land, Kreis und Gemeinden, die Erwachsenenbildung zu fördern. Hierzu erging das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens. Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz ein eigenständiger Teil des Bildungswesens. Sie umfasst die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung durch die Einrichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgaben. Träger der Weiterbildung können auch juristische Personen des Privatrechts sein.

Gemeinden können Aufgaben auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen, wenn dies im Interesse einer größeren Leistungsfähigkeit liegt und einer geordneten Weiterentwicklung eines Verwaltungsraumes dienlich ist. In diesem Erkenntnis haben die Städte Ravensburg und Weingarten und die Gemeinden Baienfurt, Baintdt und Berg die Erwachsenenbildung auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental als Erfüllungsaufgabe übertragen.

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental erfüllt gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 6 seiner Verbandssatzung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Erwachsenenbildung durch finanzielle Förderung und Förderung einer engen Zusammenarbeit der bestehenden Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten.

Sollte sich die Erfüllung dieser Aufgabe der Erwachsenenbildung in dieser Form nicht bewähren, sind die Beteiligten aufgerufen, eine neue Form der Aufgabenerfüllung zu erarbeiten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Wirkungsbereich.....	2
§ 2	Zusammenarbeit.....	2
§ 3	Formen der Zusammenarbeit.....	2
§ 4	Gemeinsames Kuratorium (Programmbeirat)	3
§ 5	Außenstellen.....	3
§ 6	Örtliche Beiräte.....	3
§ 7	Dozenten	4
§ 8	Kernangebot	4
§ 9	Erwachsenenbildung im Oberzentrum	4
§ 10	Tätigkeitskontrolle.....	4
§ 11	Haushalt	5

Für die Kooperation der beiden Volkshochschulen gelten nachstehende Vorschriften:

§ 1 Wirkungsbereich

Die vom Gemeindeverband Mittleres Schussental gemäß besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung bezuschussten Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten erfüllen die Aufgabe der Erwachsenenbildung im Bereich der Gemeinden des Verbandes, wobei für Baienfurt, Berg und Baintdt wie bisher im Einvernehmen mit diesen Gemeinden Außenstellen der Volkshochschule Weingarten geführt werden. Die Fortführung der bestehenden Außenstellen von Ravensburg außerhalb des Verbandsgebietes in Bad Waldsee, Bodnegg, Grünkraut, Vogt, Waldburg und Wilhelmsdorf wird bei Bedarf gleichfalls gewährleistet. Dies gilt ebenso für die bestehenden Außenstellen der VHS Weingarten außerhalb des Verbandsgebietes, nämlich Fronreute und Wolpertswende. Für die Arbeit sind die Bestimmungen des Landes für die Erwachsenenbildung zu beachten.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Volkshochschulen in Ravensburg und Weingarten soll einen sparsamen und sachgerechten Einsatz der öffentlichen Mittel sowie eine Verbesserung des Kernangebots ermöglichen und weitere Bildungsbereiche erschließen.

§ 3 Formen der Zusammenarbeit

Die angestrebte enge Zusammenarbeit verwirklicht sich im wesentlichen in

- a) der Abstimmung und dem Austausch der Studienpläne vor Semesterbeginn,
- b) der gegenseitigen Ergänzung der Programme durch eine Übernahme von Veranstaltungen, wenn dies von der jeweils anderen Volkshochschule gewünscht wird,
- c) der Planung gemeinsamer Veranstaltungen in Einzelfällen,
- d) dem wechselseitigen Austausch von Dozenten bei Bedarf,
- e) der Angleichung der Gebühren und Honorare,
- f) einer übereinstimmenden Terminierung der Semester, der Ferien und des Arbeitsjahres,
- g) einer Koordinierung der Presseveröffentlichungen und Werbemaßnahmen,
- h) der Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Dozenten.

§ 4 Gemeinsames Kuratorium (Programmbeirat)

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental bildet ein Kuratorium als gemeinsamen Beirat für die Erwachsenenbildung, dessen Zusammensetzung von der Verbandsversammlung bestätigt wird. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der Verbandsvorsitzende und sein 1. Stellvertreter,
- b) 4 weitere Vertreter der Verbandsversammlung - je 2 aus Ravensburg und Weingarten - ,
- c) die Leiter der beiden Volkshochschulen,
- d) je 1 Vertreter der Pädagogischen Hochschule, der Fachhochschule und der Berufsakademie, die jeweils von diesen Einrichtungen vorgeschlagen werden,
- e) je 1 Dozent der beiden Volkshochschulen, den diese vorschlagen,
- f) je 2 sachverständige Hörer der beiden Volkshochschulen, die von diesen vorgeschlagen werden,
- g) der Vertreter der Allgemeinen Verbandsverwaltung.

Der Vertreter der Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschulen Ravensburg und Weingarten sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen eine Außenstelle errichtet ist, bzw. deren Beauftragte haben das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme.

Für die Kuratoriumsmitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines 1. Stellvertreters sind gleichzeitig Stellvertreter vorzuschlagen. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Er kann einen der beiden Volkshochschulleiter (im Wechsel) mit der Verhandlungsleitung beauftragen. Für die Verhandlungsführung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beachten.

Das Kuratorium berät über die geplanten Programme und die mögliche gegenseitige Ergänzung der Angebote. Es fördert die Zusammenarbeit im Sinne des § 3 und erarbeitet Empfehlungen, die von den Leitern der Volkshochschulen zu beachten sind. Es tagt in der Regel zwei Mal im Jahr, jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Semesters. Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen mit Stimmberechtigung im gemeinsamen Kuratorium richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeindeverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Außenstellen

Die Volkshochschulen können Außenstellen errichten, wenn ein in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrendes Kernangebot möglich ist und eine entsprechende Nachfrage geweckt werden kann.

Für die Zuordnung einer neuen Außenstelle zu einer der bestehenden Volkshochschulen soll der Wunsch der Gemeinde maßgebend sein. Die Errichtung neuer Außenstellen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental. Die Arbeit in den derzeit bestehenden Außenstellen wird grundsätzlich von der Volkshochschule weitergeführt, die diese Außenstelle bisher betreut hat. Bei Bedarf soll ein Austausch der Programme und Referenten möglich sein.

§ 6 Örtliche Beiräte

Die Gemeinden und Ortschaften, in denen Außenstellen der Volkshochschule bestehen, können örtliche Beiräte bilden, die die Volkshochschule in den örtlichen Angelegenheiten beraten.

§ 7 Dozenten

Bei der Auswahl der Dozenten sind je nach den Anforderungen im Einzelfall folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- fachliche Vorbildung
- pädagogische Vorbildung
- Berufserfahrung
- Bereitschaft zur Teilnahme an Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozenten
- Umgang mit technischen Medien.

Die Leiter der Volkshochschulen sollen die Dozenten für eine Mitarbeit an beiden Volkshochschulen im Gemeindeverband Mittleres Schussental gewinnen.

§ 8 Kernangebot

Bei der Aufstellung der Semesterprogramme soll den Empfehlungen des Volkshochschulverbandes für ein Kernangebot im Plan für den Ausbau der Volkshochschulen in Baden-Württemberg II gefolgt werden. Die Kooperation der Volkshochschulen dient einer möglichst vielfältigen Verwirklichung dieses Kernangebots.

§ 9 Erwachsenenbildung im Oberzentrum

Die Kooperation der beiden Volkshochschulen soll dazu führen, dass den kulturellen Bedürfnissen der Bürger entsprechend die Volkshochschulen sich zu einem gemeinsamen Kultur- und Bildungszentrum entwickeln. Neben dem Lehrbetrieb in Kursen, Vorträgen, Seminaren und Arbeitskreisen über das Kernangebot hinaus sollen auch offene Programme angeboten werden, etwa mit aktueller Information, Diskussion und erweiterten Freizeitangeboten. Hierbei soll grundsätzlich kein Bildungsinhalt, kein Thema, keine Methode und keine Zielgruppe ausgeschlossen werden. Die Volkshochschulen können sich bei dieser Ausweitung ihrer Tätigkeit an dem Programm von Städten vergleichbarer Größe und Struktur orientieren.

§ 10 Tätigkeitskontrolle

Die Leiter der Volkshochschulen legen jährlich nach Abschluss des Sommersemesters dem Gemeinsamen Kuratorium einen Tätigkeitsbericht zur Auswertung und Beratung vor; das Ergebnis wird dem Verwaltungsrat des Gemeindeverbands Mittleres Schussental zur Beratung mitgeteilt.

§ 11 Haushalt

Die beiden Volkshochschulen erstellen jeweils für ihren Tätigkeitsbereich jährlich einen Haushaltsplan, bei dem die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung zu beachten sind.

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental legt anhand dieser Haushaltspläne den Jahreszuschuss an die Volkshochschulen fest. Er wird auf der Grundlage der nach den Richtlinien des Landes anzuerkennenden Unterrichtseinheiten je Jahr errechnet. Auf den Jahreszuschuss werden Abschlagszahlungen geleistet.

In Einzelfällen können herausragende gemeinsame Projekte gefördert werden, wenn sie zuvor von dem Gemeindeverband Mittleres Schussental genehmigt werden. Die Förderung ist zu genehmigen, wenn das Vorhaben im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt, die Mittel hierfür vom Gemeindeverband bereitgestellt werden und wenn positive Auswirkungen für die Bürger des Verbandsgebietes zu erwarten sind.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekann- tmachung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr. Datum
Satzung	26.10.1981		26.10.1981		
Änderung	19.03.1991				6